

## **Öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohngebiet am Naherholungszentrum“ der Stadt Pirna**

Der Stadtrat der Stadt Pirna hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohngebiet am Naherholungszentrum“ der Stadt Pirna gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohngebiet am Naherholungszentrum“ in der Fassung vom 30.09.2024 beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohngebiet am Naherholungszentrum“ der Stadt Pirna in der Fassung vom 30.09.2024 wird zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Dabei hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 391/11 der Gemarkung Copitz.  
Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 10.068 m<sup>2</sup> (= 1 ha) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Naturbadensee/NEZ Copitz
- im Süden durch die Verkehrsfläche Söbrigener Weg
- im Westen durch ein ehemaliges Vereinsgebäude auf einer Teilfläche des Flurstückes 391/10 Gemarkung Copitz sowie daran anschließenden Kleingärten
- im Osten durch den vorhandenen Parkplatz auf einer Teilfläche des Flurstückes 391/10 Gemarkung Copitz

Die folgende Planzeichnung verdeutlicht die Lage des Plangebietes:



Abb.: Planzeichnung Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 102 „Wohngebiet am Naherholungszentrum“ der Stadt Pirna

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes auf dem Gelände der ehemaligen MASSA-Halle. Mit der Reaktivierung der brachgefallenen Fläche durch die beabsichtigte Neubebauung soll das Areal wieder einer geordneten baulichen Nutzung zugeführt und der langjährige städtebauliche Misstand am Standort beseitigt werden.

Zu den Planunterlagen des Vorentwurfes gehören die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und die Anlagen - Umweltbericht, Grünordnungsplan, Zwischenbericht Artenschutz und Altlastenuntersuchung.

Zum Zweck der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wird jedem die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch (z.B. per E-Mail an [stadtentwicklung@pirna.de](mailto:stadtentwicklung@pirna.de), über das Geoportal der Stadt Pirna oder per Landesportal Bauleitplanung über die unten genannte Website) übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Die Auslegung erfolgt

**vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024**

im Foyer des Rathauses, Bereich Bürgerbüro, Am Markt 1/2 der Stadt Pirna, zu folgenden Dienstzeiten:

Mo. 8:00 – 12:00 Uhr

Di. 8:00 – 19:00 Uhr

Mi. 8:00 – 12:00 Uhr

Do. 8:00 – 19:00 Uhr

Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen werden den beteiligten Behörden sowie der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:

- auf der Internetseite der Stadt unter [www.pirna.de](http://www.pirna.de) (hier nur Text der Bekanntmachung)  
Stadtinfo → Aktuelles → Bekanntmachung → Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch
- im Geoportal der Stadt Pirna unter [gis.pirna.de](http://gis.pirna.de)  
B-Pläne → Plannamen auswählen → der blaue Button führt zu den Dokumenten.  
Bei Bedarf können alle dort befindlichen Daten gespeichert und gedruckt werden und bleiben damit verfügbar.
- auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)  
Alle Bauleitpläne → Behörde, Ort → Pirna

Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis kann nur zu den Stellungnahmen erfolgen, wo die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. **Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Stadtrat.**

Tim Lochner  
Oberbürgermeister

---